Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens

— Drucksachen IV/1867, IV/3356, IV/3507 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schäfer

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 185. Sitzung am 20. Mai 1965 beschlossene Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens — Drucksachen IV/1867, IV/3356 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 30. Juni 1965

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Schäfer**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 196. Plenarsitzung am 2. Juli 1965

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens

1. **Artikel 1 (§ 9)**

   a) In § 9 Nr. 2 werden die Worte „die anderen Mittel" durch die Worte „das andere Mittel" ersetzt.

   b) In § 9 Nr. 5 Buchstabe c werden die Worte „oder seiner Teile" durch die Worte „oder an seinen Teilen" ersetzt.

2. **Artikel 1 (§ 12)**
   § 12 wird gestrichen.

3. **Artikel 1 (§§ 13 und 14 Abs. 1)**

   a) In § 13 wird das Wort „wissentlich" durch das Wort „vorsätzlich" ersetzt.

   b) In § 14 Abs. 1 wird die Nr. 1 gestrichen; die bisherigen Nr. 2 bis 9 werden Nr. 1 bis 8.

   c) In § 14 Abs. 1 wird die Nr. 1 (bisher Nr. 2) wie folgt gefaßt:

      „1. in einer nach § 4 unzulässigen Weise mit Gutachten, Zeugnissen oder Bezugnahmen auf Veröffentlichungen wirbt,".

   d) In § 14 wird nach dem Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

      „(1 a) Ordnungswidrig handelt ferner, wer fahrlässig dem Verbot der irreführenden Werbung (§ 3) zuwiderhandelt."

4. **Artikel 1 (§ 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2)**

   a) In den §§ 14, 16 und 17 wird jeweils in Absatz 2 das Wort „zehntausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.

   b) In §§ 14 und 16 wird jeweils in Absatz 2 das Wort „fünftausend" durch das Wort „fünfundzwanzigtausend" ersetzt.

5. **Artikel 3 Nr. 1 (§ 38 a Abs. 2)**

   In § 38 a Abs. 2 werden die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" ersetzt.

6. **Artikel 3 Nr. 2 (§ 47 Abs. 1 Nr. 4)**

   In § 47 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „verweisen" durch das Wort „verweist" ersetzt.

7. **Artikel 5**

   In Artikel 5 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Datum „1. Juli 1965" durch das Datum „15. Juli 1965" ersetzt.